

Beschlussvorlage Rieste		Vorlage Nr.: 5109/2026		
Satzung der Gemeinde Rieste über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz der Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Verwaltungsausschuss Rieste	24.09.2026	nicht öffentlich	Vorberatung	
Gemeinderat Rieste	28.09.2026	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Rieste über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, Ersatz der Auslagen und Verdienstaufschlag für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Bürger (s. Anlage) wird mit Wirkung vom 01. November 2026 beschlossen.

Beteiligte Stellen:

Sachverhalt:

Die kommunale Selbstverwaltung als Strukturprinzip des Verwaltungsaufbaus in den Ländern und als prägendes politisch-demokratisches Element in Deutschland ist auf das freiwillige Engagement und die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger in den Kommunen angewiesen. Dies trifft vor allem auf eine ehrenamtliche Tätigkeit als Abgeordnete oder Abgeordneter einer kommunalen Vertretung zu (Rat, Kreistag, Regionsversammlung). Die Ausübung einer solchen Tätigkeit dient nicht nur dem Gemeinwohl, sie ist auch deshalb besonders aner kennenswert, weil die hierfür aufgewandte Zeit nicht finanziell entgolten wird und – anders als bei parlamentarischen Abgeordneten – auch keine Diäten zur Gewährleistung des Lebensunterhalts gezahlt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung bedeutet deshalb immer auch, Zeit im Interesse des Gemeinwohls

„zu opfern“.

Andererseits sollen und dürfen denjenigen, die sich als Abgeordnete einer Vertretung kommunalpolitisch engagieren, keine finanziellen Nachteile entstehen. Treten solche Nachteile ein, leidet das freiwillige bürgerschaftliche Engagement und die kommunale Selbstverwaltung wird als solche gefährdet. Aufgabe und Ziel der gesetzlichen Regelungen über die Entschädigung der kommunalen Abgeordneten und der auf dieser Grundlage zu erlassenden kommunalen Satzungen sind es, den Eintritt finanzieller Nachteile für in dieser Weise ehrenamtlich Tätige zu verhindern.

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) haben Abgeordnete daher Anspruch auf die Zahlung einer Entschädigung. Das NKomVG selbst enthält nur wenige materielle Regelungen über die Entschädigung der Abgeordneten der Vertretung. Vor diesem Hintergrund beruft das Niedersächsische Innenministerium vor dem Ende einer Kommunalwahlperiode sachverständige Personen in eine sogenannte „Entschädigungskommission“, die Empfehlungen zur Ausgestaltung der Art und Höhe der Entschädigung der Abgeordneten in den kommunalen Vertretungen gibt.

Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung und der Belastung durch Zunahme der Komplexität der zu erledigenden Aufgaben für kommunale Mandatsträger hält die Kommission eine Steigerung der empfohlenen Höchstsätze im Vergleich zu den letzten Empfehlungen im Jahr 2021 um ca. 15 % für gerechtfertigt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Erhöhung von 3 % pro Jahr.

Die Entschädigungskommission hat die folgenden Faktoren zur Bemessung der unterschiedlichen Sätze herangezogen und als Empfehlung ausgesprochen:

- für Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisters sowie für Fraktionsvorsitzende das 2,5-fache,
- für Mitglieder des Verwaltungsausschusses das 2-fache sowie
- für den Vorsitzenden des Rates und ggf. für Ausschussvorsitzende das 1,5 fache.

Da zu Beginn der letzten Kommunalwahlperiode und somit seit 2017 keine Anpassung erfolgt ist, soll nun bei den Ratsmitgliedern, bei den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses sowie bei den Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode eine Erhöhung der monatlichen Pauschalen um über 30 % erfolgen. Durch die Erhöhung in diesem Maße wird eine Angleichung zu den Pauschalen vergleichbarer Mitgliedsgemeinden angestrebt. Auch die Anpassung der Entschädigungen für den Bürgermeister, die Stellv. Bürgermeister sowie für den Allgemeinden Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters orientieren sich an den neuen Pauschalen vergleichbarer Mitgliedsgemeinden zur neuen Kommunalwahlperiode. Dort lagen die entsprechenden Pauschalen in der Kommunalwahlperiode 2021-2026 bereits höher als die empfohlenen 15 % im Vergleich zur Gemeinde Rieste. Aufgrund arbeitsintensiver Faktoren - wie der stetig wachsende Tourismus oder der Niedersachsenpark - sollen die Pauschalen für die Gemeinde Rieste noch etwas höher angesetzt werden.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Satzung der Gemeinde Rieste über die Entschädigung der Ratsmitglieder wird der Empfehlung der

Entschädigungskommission Rechnung getragen.

Die Anpassungen stellen sich in der Satzung wie folgt dar:

- **Ratsmitglieder:** 100,00 €
- **Mitglieder Verwaltungsausschuss und Ausschussvorsitzende:** 200,00 €
- **Stellv. Ausschussvorsitzende sowie Fraktions- und Gruppenvorsitzende:** 150,00 €
- **Bürgermeister:**
 - a) Als Bürgermeister: 490,00 €;
 - b) Als Verwaltungsleiter: 250,00 €;
 - c) Fahrtkostenpauschale: 200,00 €;
 - d) Stellvertretende Bürgermeister: 200,00 €.
- **Fahrtkostenpauschale Allgemeiner Verwaltungsvertreter:** 200,00 €.

Alternativ zu der pauschalierten Abrechnung besteht die Möglichkeit, die Aufwendungspauschale als Sitzungsgeld zu zahlen. Dies hat den Vorteil, einen Anreiz zu schaffen, regelmäßig an den Sitzungen teilzunehmen. Wer nicht an der Sitzung teilnimmt, erhält dementsprechend auch kein Sitzungsgeld.

Aus Sicht der Verwaltung würde diese Art der Abrechnung jedoch nicht bevorzugt, da sie einen hohen verwaltungstechnischen Aufwand mit sich bringt – es müssten bei jeder Sitzung händisch Listen geführt und zur anschließenden Abrechnung gebracht werden. Die digitale Abrechnung der Sitzungen über das bereits für die Sitzungsverwaltung genutzte Programm Session ist derzeit für die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde technisch nicht möglich. Aufgrund der hohen Arbeitsauslastung in der Verwaltung der Gemeinde Rieste sollte der Verwaltungsaufwand bei der Sitzungsvor- und nachbereitung möglichst geringgehalten werden.

Aus diesem Grund schlagen wir - wie bisher auch – die Abrechnung mittels monatlicher Pauschale vor.

Neu in die Satzung aufgenommen wird unter § 7 Nr. 2 der Passus, dass die monatliche Pauschale nicht weiter ausgezahlt wird, sofern ein Ratsmitglied drei Kalendermonate am Stück an keiner Sitzung teilgenommen hat. Bisher bestand dort lediglich die Regelung, dass die monatlichen Zahlungen ausbleiben, sofern die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird.

gez. Peters
(Allgem. Verwaltungsvertreter)

gez. Schrader
(Sachbearbeiterin)